

Inhaltsverzeichnis

Vereinsatzung des Vereins für Internationale Arbeit im Sport „Ra´anana e.V.“

§1 Vereinsnahme, Sitz, Geschäftsjahr	1
§2 Zweck, Grundsätze, Aufgaben	1
§3 Mitgliedschaft	2
§4 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft	2
§5 Mitgliedsbeiträge	2
§6 Organe	2
§7 Vorstand	3
§8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes	3
§9 Mitgliederversammlung	3
§10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane	4
§11 Vereinsjugend	4
§12 Auflösung	5

1. Satzung Verein für Internationale Arbeit im Sport „Ra´anana e.V.“

§1 Vereinsnahme, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Verein für Internationale Arbeit im Sport "Ra´ananna". (zukünftig Verein) mit dem Zusatz „e.V.“ versehen, sobald die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist. Der Verein führt die Kurzbezeichnung „Ra´anana e.V.“ Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Brandenburg an der Havel.
- (3) Der Verein verfolgt mit seinen Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§§ 51 -68 AO)
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Grundsätze, Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
- (2) Ebenfalls Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Verbindung mit der Förderung der Jugendhilfe.
- (3) Durch die „Methode Sport“ wird ein grenzüberschreitendes Verständnis zwischen Menschen geschaffen, sowie Weltoffenheit und Toleranz gefördert. Ziel ist vordergründig die internationale Verständigung durch die Anwendung sportlicher Übungen und Leistungen, die Vermittlung sportlicher Werte und die Pflege sportlicher Verhaltensweisen.
- (4) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung junger und älterer Menschen ein. Ferner tritt der Verein für Völkerverständigung und für die Achtung der Menschenrechte ein. Er ist politisch, konfessionell, wirtschaftlich und ethnisch neutral.
- (5) Der Verein ist zur Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Belangen bereit.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (8) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils des Vereinsvermögens.
- (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (10) Der Verein versteht sich als ein Verein mit einer besonderen Aufgabenstellung im Sport.
- (11) Der Verein ist zu sämtlichen Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Vereinszweck unmittelbar zu fördern.
- (12) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu den Prinzipien des „Gender Mainstreamings“ und setzt sich für die Gleichstellung von Frauen und Männern ein.

1. Satzung Verein für Internationale Arbeit im Sport „Ra´anana e.V.“

(13) Mit den in der Ordnung verwendeten männlichen Formen für Personen und Funktionsbezeichnungen sind – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – stets beide Geschlechter gemeint

(14) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Teilnahme an internationalen Jugendaustauschprogrammen, durch Jugendbegegnungen, der Organisation von internationalen Seminaren, der Teilnahme an internationalen sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen, sowie der Förderung internationaler Freiwilligenprogramme.

§3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, wenn sie um die Aufnahme schriftlich beim Vorstand des Vereins nachsuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit Ablauf von 6 Wochen ab Zugang des Aufnahmeantrages beim Vorstand gilt die Mitgliedschaft als durch den Vorstand angenommen.

Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag innerhalb dieser Frist ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

§4 Beendigung und Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des nächsten Monats. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Durch Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit kann bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung das Ruhen der Ausübung von mitgliedschaftlichen Rechten und Pflichten angeordnet werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge und eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe des Beitrages und der Aufnahmegebühr wird in der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder bestimmt. Im Übrigen gilt die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Vereinsmanager

(2) Der 1. Vorsitzende ist gerichtlich und außergerichtlich alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende und der Vereinsmanager vertreten den Verein nur gemeinsam. Im Innenverhältnis des Vereins gilt, dass der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Vereinsmanager nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden den Verein vertreten darf.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- b) Angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes
gezahlt wird.

(4) Der Vorstand wird ermächtigt, eventuell vom Registergericht beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern.

§8 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder, die Vereinsmitglied sein müssen, werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Endet ein Vorstandsmandat, bspw.: durch Niederlegung, Abberufung, Vereinsaustritt und Vereinsausschluss oder Tod können die übrigen Vorstandsmitglieder mit absoluter Mehrheit bis zu einer Neuwahl durch die ordentliche Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied einen kommissarischen Vertreter mit Stimmrecht berufen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in den Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden mindestens alle zwei Monate schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch eine Woche vorher einberufen werden.

§9 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie beschließt vor allem über:

- die Beiträge

1. Satzung Verein für Internationale Arbeit im Sport „Ra´anana e.V.“

- den Jahresbericht und der Jahresrechnung
- den Haushaltsplan
- die Entlastung und die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der beiden Kassenprüfer
- Erörterung des Arbeitsplans und Beschlussfassung über die Arbeitsschwerpunkte, über eigene Arbeitsvorhaben sowie über Aufträge der Mitglieder
- Anträge
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der wahlberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienen wahlberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf einfachen Beschluss des Vorstandes können Nichtmitglieder als Gäste zur Mitgliederversammlung jedoch ohne Stimmrecht zugelassen werden.

§10 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Auf schriftlichen Antrag ist durch den 1. Vorsitzenden den Mitgliedern in geeigneter Form die Einsicht in die Protokolle zu ermöglichen.

§11 Vereinsjugend

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird.

Die Jugendvollsammlung wird von allen Vereinsmitgliedern zwischen dem vollendeten 12. und 21. Lebensjahr gebildet. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die

1. Satzung Verein für Internationale Arbeit im Sport „Ra´anana e.V.“

Regelungen dieser Satzung. Die Vereinsjugend erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen dieser Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Brandenburg an der Havel, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung in Brandenburg an der Havel am 05.01.2008 beschlossen.

Geändert:

- am 05.04.2008

Beitragsordnung

	Beitrag/Monat in Euro	Beitrag/Jahr in Euro
Ordentliches Mitglied Erwachsener (ab 22 Jahren)	5,00	60,00
Ordentliches Mitglied Jugendlicher (bis Vollendung des 21. Lebensjahr)	3,00	36,00
Förderer	4,00	48,00
Aufnahmegebühr	5,00	

Wir machen darauf aufmerksam, dass der Mitgliedsbeitrag zum 01.01. des Jahres oder bei Aufnahme im Voraus zu entrichten ist.

Bei Selbstzahlern wird zusätzlich zum Beitrag eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Euro 5,00 je Quartal fällig.

In Sonderfällen, sprich soziale Härtefälle, kann auf schriftlich begründeten Antrag an den Vorstand Zahlungserleichterung gewährt werden.

Die Beitragsordnung wurde am 05.01.2008 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist ab dem 06.01.2008 gültig.